

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

60. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 7. Februar 2006

Nummer 4

INHALT

Tag		Seite
31. 1. 2006	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes	44
	20330 01	

G e s e t z
zur Änderung des Niedersächsischen
Kommunalwahlgesetzes

Vom 31. Januar 2006

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen
Kommunalwahlgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 20. Februar 2001 (Nds. GVBl. S. 83), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 394), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:

**„Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz
(NKWG)“.**

2. Die Überschrift vor § 1 erhält folgende Fassung:

„Erster Teil
Allgemeines“.

3. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1
Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Wahl zu den Vertretungen, den Stadtbezirksräten, den Ortsräten und den Einwohnervertretungen sowie für die Direktwahlen.

(2) Die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit, die Wahlperiode, die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter sowie der Mitglieder der Stadtbezirksräte, der Ortsräte und der Einwohnervertretungen, der Sitzerverb und der Sitzverlust bestimmen sich nach den Kommunalverfassungsgesetzen und der Verordnung über die Verwaltung gemeindefreier Gebiete.“

4. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Vertretungen sind der Rat der Gemeinde, der Samtgemeinderat, der Kreistag und die Regionsversammlung.

(2) Vertreterinnen und Vertreter sind die Ratsfrauen und Ratsherren in der Gemeinde und der Samtgemeinde, die Kreistagsabgeordneten und die Regionsabgeordneten.

(3) Gemeindevahl, Samtgemeindevahl, Kreiswahl und Regionswahl ist die jeweilige Wahl der Vertreterinnen und Vertreter.

(4) Einwohnervertretung ist die Vertretung der Einwohnerinnen und Einwohner eines gemeindefreien Bezirks.

(5) Wahlgebiet ist bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter sowie bei der Direktwahl das Gebiet der betreffenden Körperschaft, im Übrigen das Gebiet, für welches das zu wählende Gremium (Stadtbezirksrat, Ortsrat oder Einwohnervertretung) zuständig ist.

(6) Direktwahlen sind

1. in den Gemeinden die Wahl oder die Abwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters,
2. in den Samtgemeinden die Wahl oder die Abwahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters,

3. in den Landkreisen die Wahl oder die Abwahl der Landrätin oder des Landrats und

4. in der Region Hannover die Wahl oder die Abwahl der Regionspräsidentin oder des Regionspräsidenten.

(7) Wahlleitung ist

1. in den Gemeinden die Gemeindevahlleiterin oder der Gemeindevahlleiter (Gemeindevahlleitung) für die Gemeindevahl und die Wahlen zum Stadtbezirksrat oder zum Ortsrat sowie für die Direktwahl,

2. in den Samtgemeinden die Samtgemeindevahlleiterin oder der Samtgemeindevahlleiter (Samtgemeindevahlleitung) für die Samtgemeindevahl sowie für die Direktwahl,

3. in den Landkreisen die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter (Kreiswahlleitung) für die Kreiswahl sowie für die Direktwahl,

4. in der Region Hannover die Regionswahlleiterin oder der Regionswahlleiter (Regionswahlleitung) für die Regionswahl sowie für die Direktwahl und

5. in den gemeindefreien Bezirken die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter (Bezirkswahlleitung) für die Wahl zur Einwohnervertretung.

(8) Allgemeine Neuwahlen sind die Gemeinde-, Samtgemeinde- und Kreiswahlen in allen Gemeinden, Samtgemeinden und Landkreisen und die Regionswahl in der Region Hannover, deren Termin durch die Landesregierung einheitlich bestimmt ist.

(9) Hauptwahlen sind

1. allgemeine Neuwahlen (Absatz 8),
2. einzelne Neuwahlen (§ 43),
3. Direktwahlen (§§ 45 a bis 45 o) und
4. Wiederholungswahlen (§§ 42 und 45 m), wenn sie im gesamten Wahlgebiet durchgeführt werden und das Wahlverfahren in allen Teilen erneut durchgeführt wird.“

5. § 3 wird gestrichen.

6. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Wahlgrundsätze, Wahlsystem“.

- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden durch die folgenden neuen Absätze 2 bis 6 ersetzt:

„(2) ¹Die Vertreterinnen und Vertreter werden in einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt. ²Die Direktwahl wird als Mehrheitswahl durchgeführt.“

(3) Jede wahlberechtigte Person hat für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter drei Stimmen und für die Direktwahl eine Stimme.

(4) Jede wahlberechtigte Person darf an der gleichen Wahl nur einmal und nur persönlich teilnehmen.

(5) Wahlen werden auf der Grundlage von Wahlvorschlägen durchgeführt.

(6) Für die Wahl zu den Stadtbezirksräten, den Ortsräten und den Einwohnervertretungen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.“

7. In § 5 werden die bisherigen Absätze 3 bis 5 durch die folgenden neuen Absätze 3 und 4 ersetzt:
- „(3) ¹Wer einen Wahlschein hat, kann
1. an der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter nur durch Briefwahl und
 2. an der Direktwahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder durch Briefwahl
- teilnehmen. ²Findet die Direktwahl gleichzeitig mit der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter statt, so kann, wer einen Wahlschein hat, an den Wahlen nur durch Briefwahl teilnehmen.
- (4) Für die Wahl zu den Stadtbezirksräten, den Orträten und den Einwohnervertretungen gilt Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 entsprechend.“

8. Nach § 5 werden die folgenden Überschriften eingefügt:

„Zweiter Teil

Wahl der Vertreterinnen und Vertreter

Erster Abschnitt

Wahltermin, Gliederung des Wahlgebiets“.

9. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Wahltag und Wahlzeit

(1) Die allgemeinen Neuwahlen finden einheitlich vor Ablauf der Wahlperiode an einem Sonntag in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.

(2) Die Landesregierung bestimmt den Wahltag durch Verordnung.“

10. Dem § 7 werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) In Wahlgebieten, in denen mehrere Wahlbereiche zu bilden sind oder gebildet werden können, bestimmt die Vertretung deren Zahl und Abgrenzung, sobald der Wahltag bestimmt worden ist und die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter feststeht.

(6) ¹Bei der Abgrenzung der Wahlbereiche sind die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. ²Die Abweichung von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlbereiche soll nicht mehr als 25 vom Hundert nach oben oder unten betragen. ³Bei der Abgrenzung der Wahlbereiche für die Kreiswahl oder die Regionswahl sollen die Grenzen der Gemeinden oder der Samtgemeinden eingehalten werden.“

11. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Wahlbezirke, Wahlräume

(1) ¹Für die Stimmabgabe teilt die Gemeinde, die nicht Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde ist, oder die Samtgemeinde das Wahlgebiet in mehrere Wahlbezirke ein. ²Kleinere Gemeinden bilden einen Wahlbezirk.

(2) Die Gemeinde, die nicht Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde ist, oder die Samtgemeinde bestimmt die Räume, in denen die Wahl stattfindet (Wahlräume).

(3) Finden mehrere Wahlen gleichzeitig statt, so müssen die Wahlbezirke und die Wahlräume für alle Wahlen dieselben sein.“

12. Die Überschrift nach § 8 erhält folgende Fassung:

„Zweiter Abschnitt

Wahlorgane und Wahl Ehrenämter“.

13. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Wahlleitung

(1) ¹Im Sinne von § 2 Abs. 7 ist

1. Gemeindevahlleitung die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Gemeinde,
2. Samtgemeindevahlleitung die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde,
3. Kreiswahlleitung die Landrätin oder der Landrat des Landkreises und
4. Regionswahlleitung die Regionspräsidentin oder der Regionspräsident der Region Hannover.

²Stellvertreterin oder Stellvertreter ist jeweils die Vertreterin oder der Vertreter im Amt. ³Die Vertretung kann eine weitere Stellvertreterin oder einen weiteren Stellvertreter aus dem Kreis der Bediensteten berufen.

(2) Die Vertretung kann abweichend von Absatz 1 als Wahlleitung, Stellvertreterinnen oder Stellvertreter berufen

1. im Wahlgebiet wahlberechtigte Personen,
2. Bedienstete der Gemeinde für die Gemeindevahlleitung,
3. Bedienstete der Samtgemeinde für die Samtgemeindevahlleitung und für die Gemeindevahlleitung der Mitgliedsgemeinden,
4. andere Bedienstete des Landkreises für die Kreiswahlleitung und
5. andere Bedienstete der Region Hannover für die Regionswahlleitung.

(3) Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nicht gleichzeitig Wahlleitung, Stellvertreterin oder Stellvertreter sein.

(4) Die Wahlleitung sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben bei der Ausübung des Amtes das Gebot der Neutralität und Objektivität zu wahren.“

14. § 10 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„²Den Vorsitz führt die Wahlleitung;“.

15. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Gemeinde, die nicht Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde ist, und die Samtgemeinde berufen für jeden Wahlbezirk einen Wahlvorstand aus dem Kreis der Wahlberechtigten des Wahlgebiets. ²Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, der stellvertretenden Wahlvorsteherin oder dem stellvertretenden Wahlvorsteher und zwei bis sieben weiteren Mitgliedern.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Eine Gemeinde oder eine Samtgemeinde kann ihre Bediensteten auch dann in einen Wahlvorstand berufen, wenn diese nicht im Wahlgebiet wahlberechtigt sind.“

c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Gemeinden“ die Worte „und der Samtgemeinden“ und nach dem Wort „Gemeinde“ die Worte „oder der ersuchenden Samtgemeinde“ eingefügt.

d) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Gemeinde“ die Worte „oder die Samtgemeinde“ eingefügt.

16. § 13 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „eines“ das Wort „solchen“ eingefügt.
 - Absatz 4 wird gestrichen.
 - Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

17. Die Überschrift nach § 13 erhält folgende Fassung:

„Dritter Abschnitt

Wahlvorbereitung und Wahlvorschläge“.

18. § 14 wird wie folgt geändert:

- Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Landeswahlleiterin oder Landeswahlleiter,
Landeswahlausschuss“.
- In Absatz 1 Nr. 1 wird die Angabe „Kommunalwahlordnung (§ 53 Abs. 1)“ durch die Angabe „Verordnung nach § 53 Abs. 1“ ersetzt.

19. § 15 wird gestrichen.

20. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Wahlbekanntmachung der Wahlleitung

(1) Die Wahlleitung gibt die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter, die Zahl und die Abgrenzung der Wahlbereiche, die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber (§ 21 Abs. 4 und 5) und die Zahl der erforderlichen Unterschriften für Wahlvorschläge (§ 21 Abs. 9) spätestens am 120. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt und fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

(2) In der Wahlbekanntmachung ist außerdem

- anzugeben, wo und bis zu welchem Zeitpunkt die Wahlvorschläge einzureichen sind,
- auf die Vorschriften über den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge sowie auf das Erfordernis einer Wahlanzeige (§ 22) hinzuweisen und
- unter Berücksichtigung der Wahlbekanntmachung der Landeswahlleiterin oder des Landeswahlleiters nach § 22 Abs. 2 anzugeben, für welche Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 vorliegen.“

21. § 17 wird gestrichen.

22. Die §§ 18 und 19 erhalten folgende Fassung:

„§ 18

Wählerverzeichnis

(1) ¹Die Gemeinde, die nicht Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde ist, oder die Samtgemeinde hat die Wahlberechtigten von Amts wegen in ein Wählerverzeichnis einzutragen. ²Die Wahlberechtigten können das Wählerverzeichnis ihres Wahlbezirks vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl werktags während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen. ³Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 35 Abs. 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Meldegesetzes unzulässig wäre. ⁴Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis nach Satz 2 gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruchs (§ 46) verwendet werden.

(2) ¹Wahlberechtigte können bei der in Absatz 1 Satz 1 genannten Kommune oder einer von ihr beauftragten Person bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen; der

Antrag muss schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden. ²Hält die Kommune den Antrag nicht für begründet, so hat sie die Entscheidung des Gemeindevahlausschusses herbeizuführen.

§ 19

Wahlschein

(1) Eine wahlberechtigte Person, die gehindert ist, in dem Wahlbezirk zu wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn sie

- sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirks aufhält,
- nach dem 35. Tag vor der Wahl ihre Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt oder
- aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Beeinträchtigung oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

(2) Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

- wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, oder
- wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.

(3) Wahlscheine werden von den Gemeinden ausgegeben, in den Samtgemeinden von der Samtgemeinde.“

23. § 20 wird gestrichen.

24. § 21 wird wie folgt geändert:

- Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Wahlvorschläge“.

- Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Ein Wahlvorschlag kann von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden.

(2) ¹Wahlvorschläge sind bei der zuständigen Wahlleitung einzureichen. ²Die Einreichungsfrist endet am 48. Tag vor der Wahl um 18.00 Uhr.“

- Die Absätze 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„(5) Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

(6) ¹Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- den Familiennamen, den Vornamen, den Beruf, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Wohnanschrift jeder Bewerberin und jedes Bewerbers,
- bei Wahlvorschlägen einer Partei den Namen, den sie im Land führt, und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese,
- bei Wahlvorschlägen einer Wählergruppe ein Kennwort der Wählergruppe und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese, und
- die Bezeichnung des Wahlgebiets und außerdem des Wahlbereichs, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlbereiche eingeteilt ist.

²Das Kennwort oder die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe (Satz 1 Nr. 3) darf nicht den Namen oder die Kurzbezeichnung einer Partei enthalten. ³Aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt. ⁴Reicht eine Wählergruppe Wahlvorschläge in mehreren Wahlbereichen des Wahlgebiets ein, so muss das Kennwort in allen Wahlvorschlägen übereinstimmen.“

d) Die Absätze 9 und 10 erhalten folgende Fassung:

„(9) ¹Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. ²Er muss außerdem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein

1. für die Gemeindevahl oder die Samtgemeindevahl in einer Gemeinde oder Samtgemeinde mit einer Einwohnerzahl
 - a) bis zu 2 000 von mindestens 10,
 - b) von 2 001 bis 20 000 von mindestens 20 und
 - c) von über 20 000 von mindestens 30,
2. für die Kreiswahl von mindestens 30 und
3. für die Regionswahl von mindestens 40

Wahlberechtigten des Wahlbereichs. ³Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde oder die Samtgemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. ⁴Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. ⁵Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde oder der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

(10) Unterschriften nach Absatz 9 Satz 2 sind nicht erforderlich,

1. bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tag der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung mit mindestens einer Person vertreten ist, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder dieser Wählergruppe gewählt worden ist,
2. bei einer Partei, die am Tag der Bestimmung des Wahltages mit mindestens einer Person im Niedersächsischen Landtag vertreten ist, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist,
3. bei einer Partei, die am Tag der Bestimmung des Wahltages im Bundestag mit mindestens einer im Land Niedersachsen gewählten Person vertreten ist, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist und
4. bei einer Einzelbewerberin oder einem Einzelbewerber, die oder der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebiets angehört und den Sitz bei der letzten Wahl aufgrund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat.“

e) In Absatz 11 Satz 2 wird die Verweisung „Absatz 1 Satz 4“ durch die Verweisung „Absatz 9 Satz 1“ ersetzt.

25. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Verweisung „§ 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3“ durch die Verweisung „§ 21 Abs. 10 Nrn. 2 und 3“ und die Zahl „47“ durch die Zahl „90“ ersetzt.

bb) Der bisherige Satz 2 wird durch die folgenden neuen Sätze 2 und 3 ersetzt:

„²Der Anzeige sind jeweils ein Abdruck der Satzung und des Programms sowie ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. ³Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, so ist ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Bundesvorstand beizufügen.“

b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter fordert die Parteien rechtzeitig vor der Wahl durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung der Wahlanzeige mit den erforderlichen Unterlagen auf und teilt gleichzeitig mit, für welche Parteien die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nrn. 2 und 3 vorliegen.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

Die Zahl „37“ wird durch die Zahl „72“ ersetzt.

26. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Eine Person darf für die gleiche Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. ²Bei der Einreichung des Wahlvorschlages muss eine Versicherung der benannten Person beigefügt sein, dass sie eine Zustimmungserklärung nach § 21 Abs. 8 nicht auch für einen anderen Wahlvorschlag bei der gleichen Wahl abgegeben hat.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

27. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „gewählt“ durch das Wort „bestimmt“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Worte „Die für die Kreiswahl zuständigen Parteimitglieder oder deren Delegierte“ durch die Worte „Die Parteimitglieder oder deren Delegierte, die die Bewerberinnen und Bewerber für die Kreis- oder Regionswahl bestimmen,“ und das Wort „kreisangehörigen“ durch die Worte „kreis- oder regionsangehörigen“ ersetzt.

cc) In Satz 5 wird der Klammerzusatz „(Satz 4)“ durch die Worte „nach Satz 2“ ersetzt.

dd) Es wird der folgende neue Satz 6 eingefügt:

„⁶Die Sätze 4 und 5 gelten für Samtgemeindevahlen entsprechend.“

ee) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7 und erhält folgende Fassung:

„⁷Die Abstimmung nach Satz 1 darf frühestens drei Jahre und acht Monate, die Wahl für die Delegiertenversammlung frühestens drei Jahre und vier Monate nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode der Vertretungen stattfinden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Wahl“ durch das Wort „Bestimmung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „in geheimer Wahl“ durch das Wort „geheim“ ersetzt.

28. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden das Semikolon und die Worte „Zurückziehung von Wahlvorschlagsverbindungen“ gestrichen.

- b) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
c) Absatz 2 wird gestrichen.
29. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden das Wort „Wahlvorschlagsverbindungen“ und das Semikolon gestrichen.
b) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.
c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „sowie Mängel in Erklärungen über Wahlvorschlagsverbindungen“ gestrichen.
bb) In Satz 3 werden die Verweisung „§ 21 Abs. 1 Satz 4, Abs. 9 und 10“ durch die Verweisung „§ 21 Abs. 9 Sätze 1 und 2“ und der Klammerzusatz „(§ 21 Abs. 9)“ durch die Angabe „nach § 21 Abs. 9 Satz 4“ ersetzt.
30. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „und Wahlvorschlagsverbindungen“ gestrichen.
b) In Absatz 1 werden die Worte „und der Wahlvorschlagsverbindungen“ gestrichen.
c) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Wahlvorschläge, die den Vorschriften dieses Gesetzes und der Verordnung nach § 53 Abs. 1 nicht entsprechen, sind unbeschadet der Vorschriften in den Absätzen 3 und 4 nicht zuzulassen.“
d) Absatz 5 wird gestrichen.
e) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 5 und 6.
f) Der neue Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Der Beschluss über die Zulassung der Wahlvorschläge muss unbeschadet des § 10 Abs. 5 Satz 1 spätestens am 39. Tag vor der Wahl getroffen werden.“
g) Im neuen Absatz 6 werden die Worte „und Wahlvorschlagsverbindungen“ gestrichen.
31. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „hergestellt“ durch das Wort „erstellt“ ersetzt.
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
bb) Satz 2 wird gestrichen.
c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung „§ 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 oder Satz 2“ durch die Verweisung „§ 21 Abs. 10 Nrn. 1 oder 4“ ersetzt.
d) Dem Absatz 4 wird der folgende Satz 3 angefügt:
„³Finden Regions- und Gemeindewahlen oder Kreis- und Samtgemeindewahlen gleichzeitig statt, so gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.“
e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
„²Finden Regions- und Gemeindewahlen oder Kreis- und Samtgemeindewahlen gleichzeitig statt, so gilt Satz 1 entsprechend.“
32. Die Überschrift nach § 29 erhält folgende Fassung:

„Vierter Abschnitt
Wahlhandlung“.

33. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) ¹Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wem die Stimmen gelten sollen. ²Eine wählende Person, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder in die Wahlurne zu legen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. ³Auf Wunsch der wählenden Person soll ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten.“
b) Absatz 3 wird gestrichen.
34. In § 30 a Abs. 3 wird der Klammerzusatz „(§ 34 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, § 29 Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung“ gestrichen.
35. Nach § 30 a wird der folgende § 30 b eingefügt:
- „§ 30 b
Wahlgeräte
- (1) Zur Erleichterung der Abgabe und Zählung der Stimmen können anstelle von Stimmzetteln und Wahlurnen (§ 32) Wahlgeräte verwendet werden, wenn diese nach der Bauart zugelassen sind (Absatz 2) und ihre Verwendung genehmigt ist (Absatz 4).
- (2) ¹Ein Wahlgerät ist nach seiner Bauart zuzulassen, wenn gewährleistet ist, dass das Wahlergebnis nicht verfälscht werden kann und das Wahlgeheimnis gewahrt wird. ²Über die Zulassung entscheidet das für das Kommunalwahlrecht zuständige Ministerium (Fachministerium) auf Antrag des Herstellers des Wahlgeräts. ³Einer Zulassung nach Satz 2 bedarf es nicht, wenn das Wahlgerät bereits für Kommunalwahlen in einem anderen Land mit gleichartigem Wahlsystem behördlich zugelassen worden ist, dabei die Voraussetzungen des Satzes 1 geprüft worden sind und dies durch das Fachministerium festgestellt worden ist.
- (3) Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen zu treffen über
1. die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung eines Wahlgeräts nach seiner Bauart,
 2. ein Verfahren für die Prüfung des Wahlgeräts auf die der zugelassenen Bauart entsprechende Ausführung,
 3. eine Erprobung des Wahlgeräts vor seiner Verwendung und
 4. die durch die Verwendung von Wahlgeräten bedingten Besonderheiten im Zusammenhang mit der Wahl.
- (4) ¹Die Verwendung eines nach Absatz 2 zugelassenen Wahlgeräts bedarf vor jeder Wahl der Genehmigung durch das Fachministerium. ²Die Genehmigung wird nach der Bestimmung des Wahltages erteilt und gilt für eine einzelne Wahl oder für mehrere Wahlen. ³Die Genehmigung gilt auch für die Nachwahl und die Wiederholungswahl. ⁴Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. ⁵Das Fachministerium macht die Genehmigung öffentlich bekannt.
- (5) Für die Stimmabgabe mit einem Wahlgerät gilt § 30 Abs. 1 Sätze 2 und 3 entsprechend.“
36. In § 31 Abs. 2 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 30 Abs. 3 Satz 2)“ durch den Klammerzusatz „(§ 30 Abs. 1 Satz 2)“ ersetzt.
37. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Öffentlichkeit der Wahl, Wahlwerbung, Unterschriftensammlung, Wählerbefragung“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Während der Wahlzeit und der Feststellung des Wahlergebnisses hat jedermann Zutritt zum Wahlraum. ²Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. ³Er kann Personen, die die Ruhe oder Ordnung stören, aus dem Wahlraum verweisen und regelt bei Andrang den Zutritt. ⁴Sind mehrere Wahlvorstände in einem Wahlraum tätig, so bestimmt die Gemeinde oder die Samtgemeinde, welcher Wahlvorstand die Aufgaben nach den Sätzen 2 und 3 übernimmt.“

c) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Ergebnis einer Wählerbefragung am Wahltag über die getroffene Wahlentscheidung darf nicht vor Ablauf der Wahlzeit veröffentlicht werden.“

38. Die Überschrift nach § 33 erhält folgende Fassung:

„Fünfter Abschnitt

Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses“.

39. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

Feststellung des Wahlergebnisses
im Wahlgebiet mit einem Wahlbereich

(1) Der Wahlausschuss stellt die nach § 35 festgestellten Stimmzahlen als Wahlergebnis im Wahlgebiet fest.

(2) ¹Die im Wahlgebiet zu vergebenden Sitze werden nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 auf die Wahlvorschläge verteilt. ²Die Zahl der gültigen Stimmen, die ein Wahlvorschlag erhalten hat, wird mit der Gesamtzahl der zu vergebenden Sitze vervielfacht und durch die Zahl der gültigen Stimmen für alle Wahlvorschläge geteilt. ³Jeder Wahlvorschlag erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. ⁴Die weiteren noch zu vergebenden Sitze sind den Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. ⁵Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los. ⁶Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen wird als Stimmzahl des Wahlvorschlags die Gesamtzahl der für die Liste und für ihre Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Stimmen (§ 35 Nr. 4) zugrunde gelegt.

(3) ¹Erhält bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 2 der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe, der mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat, nicht mehr als die Hälfte der insgesamt zu vergebenden Sitze, so wird ihm von den nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitzen abweichend von Absatz 2 Sätze 4 und 5 vorab ein weiterer Sitz zugeteilt. ²Die weiteren zu vergebenden Sitze werden nach Absatz 2 Sätze 4 und 5 zugeteilt.

(4) Die auf den Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe entfallenden Sitze werden auf ihre Liste und auf die Gesamtheit derjenigen ihrer Listenbewerberinnen und Listenbewerber, die Stimmen erhalten haben, nach Absatz 2 Sätze 2 bis 5 verteilt.

(5) ¹Die Sitze, die nach Absatz 4 auf die Gesamtheit der Listenbewerberinnen und Listenbewerber eines Wahlvorschlags entfallen, werden den Bewerberinnen und Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen zugeteilt. ²Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber verstorben oder hat sie oder er die Wählbarkeit verloren, so wird der auf sie oder ihn entfallende Sitz der Bewerberin oder dem Bewerber, die oder der bei der Sitzverteilung bisher unberücksichtigt geblieben ist, mit derselben oder der nächst höchsten Stimmzahl zugeteilt. ³Wird der Tod oder der Verlust der Wählbarkeit erst nach der Feststellung des

Wahlergebnisses bekannt, so findet § 44 Anwendung. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los. ⁵Sind nach den Sätzen 1 und 2 mehr Sitze zu verteilen, als Listenbewerberinnen und Listenbewerber vorhanden sind, die Stimmen erhalten haben, so gehen die weiteren Sitze auf die Liste über.

(6) ¹Die auf die Liste einer Partei oder Wählergruppe nach Absatz 4 entfallenden oder nach Absatz 5 Satz 5 übergehenden Sitze werden den Listenbewerberinnen und Listenbewerbern in der Reihenfolge zugeteilt, in der sie in der Liste aufgeführt sind. ²Außer Betracht bleiben die Bewerberinnen oder Bewerber, die nach Absatz 5 einen Sitz erhalten haben, verstorben sind oder die Wählbarkeit verloren haben. ³Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.

(7) Ergibt die Berechnung nach den Absätzen 2 und 3 mehr Sitze für einen Wahlvorschlag, als er Bewerberinnen und Bewerber aufweist, so bleiben die übrigen Sitze bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

(8) Der Wahlausschuss stellt fest, welche Bewerberinnen und Bewerber Sitze erhalten.“

40. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Am Ende der Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

bb) Am Ende der Nummer 2 wird das Wort „und“ gestrichen.

cc) Nummer 3 wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz; in ihm wird die Verweisung „§ 36 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 36 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

c) In Absatz 5 Satz 3 werden die Worte „Wahlleiterin oder den Wahlleiter“ durch das Wort „Wahlleitung“ ersetzt.

41. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „Wahlleiterin oder den Wahlleiter“ durch das Wort „Wahlleitung“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 36 Abs. 5 Satz 3 und Abs. 6, § 37 Abs. 4)“ durch den Klammerzusatz „(§ 36 Abs. 6, § 37 Abs. 4)“ ersetzt.

42. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

Annahme der Wahl

(1) ¹Die Wahlleitung benachrichtigt die gewählten Personen über ihre Wahl mit der Aufforderung, ihr innerhalb einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung mitzuteilen, ob sie die Wahl annehmen. ²Die Erklärung ist gegenüber der Wahlleitung schriftlich abzugeben. ³Die schriftliche Erklärung der Annahme kann der Wahlleitung auch durch Fernkopie übermittelt werden; abweichend von § 52 a ist die Vorlage des Originals nicht erforderlich. ⁴Die Wahl gilt mit Beginn des nächsten Tages nach Ablauf der Frist als angenommen, wenn die Erklärung nicht oder nicht fristgerecht erfolgt. ⁵Eine Annahme unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. ⁶Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

(2) ¹Ist eine Person in demselben Wahlgebiet gleichzeitig durch Direktwahl und als Vertreterin oder Vertreter gewählt, so benachrichtigt die Wahlleitung sie mit der Aufforderung, ihr innerhalb einer Woche nach Zugang

der Benachrichtigung mitzuteilen, ob sie die Wahl als Vertreterin oder Vertreter oder die Wahl in das durch Direktwahl vermittelte Amt annimmt. ²Nimmt sie das Amt an, so gilt § 44 Abs. 1 entsprechend.“

43. Die Überschrift nach § 40 erhält folgende Fassung:

„Sechster Abschnitt

**Nachwahl, Wiederholungswahl
und einzelne Neuwahl“.**

44. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Sätze 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„²Den Tag der Nachwahl bestimmt die jeweilige Vertretung. ³Finden die Kreis- und die Gemeindegewahl, die Kreis- und die Samtgemeindegewahl oder die Regions- und die Gemeindegewahl gleichzeitig statt, so bestimmt die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter den Tag der Nachwahl.“

b) In Absatz 3 werden das Komma und die Worte „den Wahlvorschlagsverbindungen“ gestrichen.

45. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Wiederholungswahl muss spätestens vier Monate nach dem rechtskräftigen Abschluss des Wahlprüfungsverfahrens stattfinden. ²Den Tag der Wiederholungswahl bestimmt die jeweilige Vertretung. ³Ist die Wahl der Vertretung insgesamt für ungültig erklärt worden, so bestimmt den Tag der Wiederholungswahl in der Gemeinde der Verwaltungsausschuss, in der Samtgemeinde der Samtgemeindegewahl, im Landkreis der Kreisausschuss und in der Region Hannover der Regionsausschuss.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Wahlvorschlägen“ das Komma und die Worte „den Wahlvorschlagsverbindungen“ gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden durch die folgenden neuen Absätze 5 bis 7 ersetzt:

„(5) Ist eine Wiederholungswahl im gesamten Wahlgebiet durchgeführt worden, so gelten für die Wahlperiode die Vorschriften der Kommunalverfassungsgesetze über die Wahlperiode nach Auflösung der Vertretung entsprechend.

(6) ¹Die vom Landeswahlausschuss vor den allgemeinen Neuwahlen nach § 22 Abs. 3 getroffene Feststellung über die Anerkennung als Partei gilt auch für die Wiederholungswahl. ²Für Vereinigungen, für die keine Feststellung nach § 22 Abs. 3 getroffen worden ist, ist das Verfahren nach § 22 Abs. 1 und 3 mit der Maßgabe durchzuführen, dass

1. die Feststellung nach § 22 Abs. 3 spätestens am 37. Tag vor der Wahl zu treffen ist und von der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter allein getroffen werden kann, wenn Zweifel hinsichtlich der Anerkennung nicht bestehen, und
2. die Feststellung nach § 22 Abs. 3 mit der Wirkung getroffen werden kann, dass sie auch für alle weiteren Wiederholungswahlen bis zur Bestimmung des Wahltages für die nächsten allgemeinen Neuwahlen gilt.

(7) Für die Wiederholungswahl gelten im Übrigen die Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe, dass

1. die Wahlbekanntmachung der Wahlleitung (§ 16) spätestens am 64. Tag vor der Wahl erfolgt,

2. die Einreichungsfrist für die Wahlanzeige (§ 22) mit Ablauf des 47. Tages vor der Wahl endet,

3. die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge (§ 21 Abs. 2) am 34. Tag vor der Wahl um 18.00 Uhr endet und

4. die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 28 Abs. 5) spätestens am 30. Tag vor der Wahl erfolgt.“

46. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der bisherige Satz 2 durch die folgenden neuen Sätze 2 und 3 ersetzt:

„²Die Neuwahl soll spätestens vier Monate nach Auflösung der Vertretung stattfinden. ³Den Tag der Neuwahl bestimmt in der Gemeinde der Verwaltungsausschuss, in der Samtgemeinde der Samtgemeindegewahl, im Landkreis der Kreisausschuss und in der Region Hannover der Regionsausschuss.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird gestrichen.

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Aufsichtsbehörde“ werden ein Semikolon und die Worte „Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird gestrichen.

d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4 und erhalten folgende Fassung:

„(3) Für die Wahlperiode einer nach Absatz 2 gewählten Vertretung gelten die Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der Niedersächsischen Landkreisordnung über die Wahlperiode nach Auflösung der Vertretung entsprechend.

(4) Für die einzelne Neuwahl gilt § 42 Abs. 6 und 7 entsprechend.“

47. Die Überschrift nach § 43 erhält folgende Fassung:

„Siebter Abschnitt

**Ersatz von Vertreterinnen und Vertretern,
Ausscheiden von Ersatzpersonen“.**

48. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 36 Abs. 5 Satz 3 und Abs. 6, § 37 Abs. 4)“ durch den Klammerzusatz „(§ 36 Abs. 6, § 37 Abs. 4)“ ersetzt.

b) In Absatz 7 Satz 2 wird die Verweisung „§ 40“ durch die Verweisung „§ 40 Abs. 1“ ersetzt.

49. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) Wer die Wahl in ein durch Direktwahl vermitteltes Amt annimmt, scheidet als Ersatzperson nach § 38 Abs. 1 aus.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Die Wahlleitung benachrichtigt die ausgeschiedene Ersatzperson über die Feststellung nach den Sätzen 1 oder 2.“

50. Der bisherige Abschnitt VII a (§§ 45 a bis 45 j) wird Dritter Teil und erhält folgende Fassung:

„Dritter Teil

Direktwahl

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 45 a

Anwendung von Vorschriften über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter

Auf die Direktwahl finden die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 45 b bis 45 o oder aus der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) oder dem Gesetz über die Region Hannover etwas anderes ergibt.

§ 45 b

Wahltag, Wahlzeit, Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahl und die Abwahl finden an einem Sonntag in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.

(2) Die Vertretung bestimmt den Wahltag und den Tag der Abwahl.

(3) ¹Ist eine Stichwahl durchzuführen, so findet diese am zweiten Sonntag nach der Wahl statt. ²Die Vertretung kann einen anderen Sonntag als Wahltag bestimmen, wenn besondere Umstände dies erfordern. ³Absatz 1 gilt entsprechend.

(4) ¹Die Wahlleitung macht den Wahltag und den Tag einer etwaigen Stichwahl spätestens am 120. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt. ²Zugleich fordert sie zur Einreichung der Wahlvorschläge auf und gibt die Zahl der erforderlichen Unterschriften für die Wahlvorschläge (§ 45 d Abs. 3) öffentlich bekannt.

§ 45 c

Wahlleitung und Wahlausschuss

Die Aufgaben der Wahlleitung und die Aufgaben des Wahlausschusses nehmen die nach § 9 berufene Wahlleitung und der nach § 10 gebildete Wahlausschuss wahr.

Zweiter Abschnitt

Erste Wahl

§ 45 d

Bewerberbestimmung, Wahlvorschläge

(1) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf frühestens sechs Jahre und acht Monate nach Beginn der für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber laufenden Wahlperiode bestimmt werden. ²Wird sie oder er von einer Delegiertenversammlung bestimmt, so darf die Wahl der Delegierten frühestens sechs Jahre und vier Monate nach Beginn der Wahlperiode stattfinden. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die nach § 61 Abs. 2 Satz 2 oder 3 oder § 75 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 61 Abs. 2 Satz 2 oder 3 NGO, § 55 Abs. 2 Satz 2 oder 3 NLO oder § 68 Abs. 2 Satz 2 oder 3 des Gesetzes über die Region Hannover durchzuführenden Wahlen.

(2) ¹§ 21 Abs. 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass eine wählbare Einzelperson sich auch dann vorschlagen kann, wenn sie nicht wahlberechtigt ist. ²Jeder Wahlvorschlag darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers enthalten.

(3) ¹Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson (Absatz 2 Satz 1), von dieser selbst unterzeichnet sein. ²Er muss außerdem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein von mindestens fünfmal, für die Wahl in Gemeinden und Samtgemeinden mit bis zu 9 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens dreimal so viel Wahlberechtigten des Wahlgebiets, wie der Vertretung Vertreterinnen und Vertreter angehören. ³Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde oder die Samtgemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. ⁴Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. ⁵Hat jemand für eine Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde oder der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

(4) Unterschriften nach Absatz 3 Satz 2 sind nicht erforderlich bei der bisherigen Amtsinhaberin oder bei dem bisherigen Amtsinhaber; § 21 Abs. 10 gilt im Übrigen entsprechend.

(5) ¹Niemand darf für mehrere gleichzeitig stattfindende Direktwahlen vorgeschlagen werden. ²Bei der Einreichung des Wahlvorschlages muss eine Versicherung der benannten Person beigefügt sein, dass sie eine Zustimmungserklärung entsprechend § 21 Abs. 8 nicht auch für einen anderen Wahlvorschlag für eine Direktwahl abgegeben hat.

(6) ¹Ist ein Wahlvorschlag bei der Wahlleitung eingereicht, so kann die Bewerberin oder der Bewerber von der Bewerbung bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge zurücktreten. ²Der Rücktritt ist der Wahlleitung schriftlich zu erklären und kann nicht widerrufen werden. ³Der Wahlvorschlag gilt als nicht eingereicht. ⁴Satz 3 gilt entsprechend, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber vor Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge stirbt oder die Wählbarkeit verliert. ⁵Wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge, aber vor Beginn der Wahlzeit stirbt oder die Wählbarkeit verliert, findet eine neue Direktwahl (§ 45 n) statt; dies ist vom Wahlausschuss festzustellen.

(7) ¹Ist kein Wahlvorschlag für die Wahl fristgerecht eingereicht oder zugelassen worden, so stellt der Wahlausschuss fest, dass eine neue Direktwahl (§ 45 n) durchzuführen ist. ²Die Wahlleitung hat die Feststellung öffentlich bekannt zu machen.

(8) ¹Die letzte vom Landeswahlausschuss vor allgemeinen Neuwahlen nach § 22 Abs. 3 getroffene Feststellung über die Anerkennung als Partei gilt auch für die Direktwahl. ²§ 42 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 45 e

Stimmzettel, Stimmabgabe

(1) ¹Der Stimmzettel enthält jeweils ein Feld für die zugelassenen Wahlvorschläge mit dem Namen der Bewerberin oder des Bewerbers und der Parteibezeichnung oder dem Kennwort. ²Wird die bisherige Amtsinhaberin oder der bisherige Amtsinhaber erneut zur Wahl vorgeschlagen, so steht sie oder er an erster Stelle auf dem Stimmzettel. ³Es schließen sich die Bewerberinnen und Bewerber auf Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen sowie die Bewerberinnen und Bewerber auf Ein-

zelwahlvorschlägen an, die die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 10 Nrn. 1 oder 4 erfüllen; ihre Reihenfolge richtet sich nach den Stimmenzahlen bei der letzten Wahl der Vertretung. ⁴Im Übrigen ist die Reihenfolge alphabetisch. ⁵Steht nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl, so sieht der Stimmzettel ein Feld für eine Ja-Stimme und ein Feld für eine Nein-Stimme vor.

(2) ¹Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wem die Stimme gelten soll. ²Im Fall des Absatzes 1 Satz 5 gibt sie ihre Stimme in der Weise ab, dass sie das Feld für die Ja-Stimme oder die Nein-Stimme entsprechend Satz 1 kennzeichnet.

§ 45 f

Feststellung des Wahlergebnisses in den Wahlbezirken

¹Nach Beendigung der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand für den Wahlbezirk die Zahl der Stimmen fest, die für jeden Wahlvorschlag abgegeben worden sind. ²§ 34 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 45 g

Feststellungen des Wahlergebnisses im Wahlgebiet

(1) Der Wahlausschuss stellt für jeden Wahlvorschlag die Summe der nach § 45 f festgestellten Stimmenzahlen als Wahlergebnis im Wahlgebiet fest.

(2) ¹Sind mehrere Wahlvorschläge zugelassen, so stellt der Wahlausschuss fest, ob eine Bewerberin oder ein Bewerber gewählt ist oder ob und zwischen welchen Personen eine Stichwahl erforderlich ist. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. ³Erfüllt keine Person die Voraussetzung des Satzes 2, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los, wer an der Stichwahl teilnimmt. ⁵Verzichtet eine Person durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleitung bis zum Beginn der Sitzung des Wahlausschusses auf die Teilnahme an der Stichwahl, so stellt der Wahlausschuss fest, dass die Stichwahl mit der verbliebenen Person stattfindet, oder wenn beide Teilnahmeberechtigten verzichten, dass eine neue Direktwahl (§ 45 n) durchzuführen ist.

(3) ¹Gibt es nur einen zugelassenen Wahlvorschlag, so ist die vorgeschlagene Person gewählt, wenn mindestens 25 vom Hundert der Wahlberechtigten für sie gestimmt haben und sie die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. ²Erhält die vorgeschlagene Person nicht die nach Satz 1 erforderlichen Stimmen, so wird eine neue Direktwahl (§ 45 n) durchgeführt. ³Der Wahlausschuss stellt fest, ob die Person gewählt ist oder ob eine neue Direktwahl durchzuführen ist.

(4) Die Wahlleitung hat die Feststellungen nach den Absätzen 1 bis 3 öffentlich bekannt zu machen.

§ 45 h

Annahme der Wahl

¹§ 40 Abs. 1 Sätze 1, 5 und 6 gilt entsprechend. ²Die gewählte Person hat der Wahlleitung innerhalb einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung schriftlich mitzuteilen, ob sie die Wahl annimmt. ³Gibt die gewählte Person bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als nicht angenommen. ⁴Nimmt die gewählte Person die Wahl nicht an, so findet eine neue Direktwahl (§ 45 n) statt; dies ist vom Wahlausschuss festzustellen.

§ 45 i

Wahl bei vorzeitigem Ausscheiden der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers

Bei den nach § 61 Abs. 2 Satz 2 oder 3 NGO, § 75 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 61 Abs. 2 Satz 2 oder 3 NGO, § 55 Abs. 2 Satz 2 oder 3 NLO oder § 68 Abs. 2 Satz 2 oder 3 des Gesetzes über die Region Hannover durchzuführenden Wahlen

1. muss die Wahlbekanntmachung nach § 45 b Abs. 4 Satz 1 spätestens am 64. Tag vor der Wahl erfolgen,
2. endet die Einreichungsfrist für eine Wahlanzeige nach § 22 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 6 Satz 2 und § 45 a mit Ablauf des 47. Tages vor der Wahl,
3. endet die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge nach § 21 Abs. 2 in Verbindung mit § 45 a am 34. Tag vor der Wahl um 18.00 Uhr und
4. ist der Beschluss über die Zulassung der Wahlvorschläge nach § 28 Abs. 5 in Verbindung mit § 45 a spätestens am 30. Tag vor der Wahl zu treffen.

Dritter Abschnitt

Stichwahl, Wiederholungswahl, neue Direktwahl, Abwahl

§ 45 j

Allgemeine Regelungen zur Stichwahl

(1) ¹Ist eine Stichwahl erforderlich, so macht die Wahlleitung unverzüglich nach den Feststellungen des Wahlausschusses nach § 45 g Abs. 2 den Tag der Stichwahl und die Namen der beiden an der Stichwahl teilnehmenden Personen unter Angabe ihrer Stimmenzahlen öffentlich bekannt. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn nur eine Person an der Stichwahl teilnimmt.

(2) Die §§ 45 e, 45 f und 45 h sind entsprechend anzuwenden.

§ 45 k

Wählerverzeichnis für die Stichwahl

¹Für die Stichwahl gilt das Wählerverzeichnis der ersten Wahl mit der Maßgabe, dass

1. Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und die für die erste Wahl einen Wahrschein erhalten haben, und
2. Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt werden,

von Amts wegen nachzutragen sind. ²Das Wählerverzeichnis kann unter Einbeziehung der zulässigen Nachträge neu ausgefertigt werden.

§ 45 l

Ergebnis der Stichwahl

(1) ¹Bei der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los. ³Nimmt nur eine Person an der Stichwahl teil, so ist diese gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat. ⁴Erhält diese Person nicht die nach Satz 3 erforderlichen Stimmen, so wird eine neue Direktwahl (§ 45 n) durchgeführt.

(2) ¹Der Wahlausschuss stellt fest, wer gewählt ist. ²Hat nur eine Person an der Stichwahl teilgenommen, so stellt der Wahlausschuss fest, ob sie gewählt ist oder ob eine neue Direktwahl (§ 45 n) durchzuführen ist.

(3) Die Wahlleitung hat die Feststellungen nach den Absätzen 1 und 2 öffentlich bekannt zu machen.

§ 45 m

Wiederholungswahl

(1) ¹Die Stichwahl findet nicht statt, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der nach § 45 g Abs. 2 zur Teilnahme an einer Stichwahl berechtigt wäre, vor Durchführung der Stichwahl durch Tod oder Verlust der Wählbarkeit ausgeschieden ist. ²Die Direktwahl ist in diesem Fall insgesamt zu wiederholen. ³Der Wahlausschuss stellt fest, dass eine Wiederholungswahl stattfindet. ⁴Die Wahlleitung hat die Feststellung öffentlich bekannt zu machen. ⁵Die Wiederholungswahl darf frühestens zwei Monate und muss spätestens vier Monate nach der vom Wahlausschuss getroffenen Feststellung stattfinden.

(2) ¹Wer eine Person vorgeschlagen hat, die nach Absatz 1 Satz 1 ausgeschieden ist, kann einen neuen Wahlvorschlag bis zum 34. Tag vor der Wahl einreichen. ²Die Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlages muss spätestens am 30. Tag vor der Wahl getroffen werden. ³Die Vorschriften über die Zulassung und die Bekanntgabe der Wahlvorschläge zur ersten Wahl gelten entsprechend.

§ 45 n

Neue Direktwahl

(1) ¹Eine neue Direktwahl ist durchzuführen, wenn

1. nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge, aber vor Beginn der Wahlzeit eine Bewerberin oder ein Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert (§ 45 d Abs. 6 Satz 5),
2. kein Wahlvorschlag zugelassen worden ist (§ 45 d Abs. 7 Satz 1),
3. nur ein Wahlvorschlag zugelassen worden ist und die Bewerberin oder der Bewerber nicht die nach § 45 g Abs. 3 Satz 1 erforderliche Stimmenzahl erhalten hat (§ 45 g Abs. 3 Satz 2),
4. nur eine Bewerberin oder ein Bewerber an der Stichwahl teilnimmt und nicht mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat (§ 45 l Abs. 1 Satz 4),
5. beide an der Stichwahl Teilnahmeberechtigten auf die Teilnahme an der Stichwahl verzichtet haben (§ 45 g Abs. 2 Satz 5) oder
6. die gewählte Person die Wahl nicht annimmt (§ 45 h Satz 4).

²Die Wahl nach Satz 1 Nr. 1 ist innerhalb von drei Monaten, die Wahlen nach Satz 1 Nrn. 2 bis 6 sind innerhalb von sechs Monaten durchzuführen. ³Das Wahlverfahren einschließlich der Wahlvorbereitung ist neu durchzuführen. ⁴Abweichend von Satz 3 bleiben bei einer Wahl nach Satz 1 Nr. 1 zugelassene Wahlvorschläge gültig, wenn sie unverändert bleiben.

(2) ¹§ 42 Abs. 6 und 7 Nrn. 1, 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden. ²Die Wahlleitung gibt die zugelassenen Wahlvorschläge unverzüglich öffentlich bekannt.

§ 45 o

Abwahl

(1) Die Entscheidung der Bürgerinnen und Bürger über eine Abwahl muss innerhalb von vier Monaten nach der Beschlussfassung der Vertretung nach § 61 a, § 75 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 61 a NGO, § 55 a NLO oder § 69 des Gesetzes über die Region Hannover stattfinden.

(2) Die Wahlleitung macht den Tag der Entscheidung über die Abwahl unverzüglich öffentlich bekannt.

(3) ¹Die Stimmzettel enthalten den Namen der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers, die zu entscheidende Abwahlfrage sowie ein Feld für eine Ja-Stimme und ein Feld für eine Nein-Stimme. ²Zusätze sind unzulässig.

(4) Eine Amtsinhaberin oder ein Amtsinhaber ist abgewählt, wenn die Mehrheit der gültigen Stimmen Ja-Stimmen sind und mindestens 25 vom Hundert der Wahlberechtigten für die Abwahl gestimmt haben.

(5) Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis der Entscheidung über die Abwahl fest; die Wahlleitung macht es öffentlich bekannt.

(6) Die §§ 8, 11 bis 13, 18, 19, 29 Abs. 1, § 30 a Abs. 2 und 3, §§ 30 b, 31 bis 33, 34 Abs. 2 und 3, §§ 41, 42 Abs. 1 bis 4, § 45 e Abs. 2 und § 45 f sind entsprechend anzuwenden.“

51. Nach § 45 o wird der folgende Vierte Teil eingefügt:

„Vierter Teil

Wahl zum Stadtbezirksrat, zum Ortsrat und zur Einwohnervertretung

§ 45 p

Allgemeines

Für die Wahlen zu den Stadtbezirksräten, den Ortsräten und den Einwohnervertretungen gelten die Vorschriften des Zweiten Teils über die Gemeindewahl entsprechend, soweit sich nicht aus den §§ 45 q und 45 r dieses Gesetzes oder aus § 55 b oder § 55 f Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 55 b Abs. 1 Sätze 3 bis 7 NGO etwas anderes ergibt.

§ 45 q

Wahl zum Stadtbezirksrat und zum Ortsrat

(1) Wahlbezirke für die Gemeindewahl sind zugleich Wahlbezirke für die Wahl zum Stadtbezirksrat und zum Ortsrat.

(2) § 21 Abs. 9 Satz 2 ist für die Wahl zum Stadtbezirksrat oder zum Ortsrat mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die Zahl der erforderlichen Unterschriften

1. für Wahlvorschläge zum Stadtbezirksrat nach der Einwohnerzahl des Stadtbezirks,
2. für Wahlvorschläge zum Ortsrat nach dem auf die Ortschaft entfallenden Teil der für die Gemeindewahl maßgebenden Einwohnerzahl

bestimmt.

(3) ¹Die für die Gemeindewahl wahlberechtigten Parteimitglieder oder deren Delegierte (§ 24) können auch die Bewerberinnen und Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Stadtbezirksrat oder zum Ortsrat bestimmen, sofern in dem Stadtbezirk oder in der Ortschaft keine Parteiorganisation vorhanden ist. ²Für die Bestimmung des Wahlvorschlages einer Wählergruppe gilt Satz 1 entsprechend.

§ 45 r

Wahl zur Einwohnervertretung

(1) ¹Bezirkswahlleitung im Sinne des § 2 Abs. 7 Nr. 5 ist die Bezirksvorsteherin oder der Bezirksvorsteher. ²Die Vertreterin oder der Vertreter im Amt ist Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(2) ¹Ist die Bezirksvorsteherin oder der Bezirksvorsteher in dem gemeindefreien Bezirk Wahlbewerberin oder Wahlbewerber oder Vertrauensperson für einen Wahlvorschlag, so beruft der Kreistag die Wahlleiterin oder den Wahlleiter. ²Für die Vertreterin oder den Vertreter im Amt gilt Satz 1 entsprechend.“

52. Die Überschrift vor § 46 erhält folgende Fassung:

„Fünfter Teil

Wahlprüfung und Wahlkosten“.

53. § 46 erhält folgende Fassung:

„§ 46

Wahleinspruch

(1) ¹Gegen die Gültigkeit einer Wahl nach § 1 Abs. 1 kann Einspruch erhoben werden (Wahleinspruch). ²Der Wahleinspruch kann nur damit begründet werden, dass die Wahl nicht den Vorschriften dieses Gesetzes oder der Verordnung nach § 53 Abs. 1 entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. ³Einspruchsberechtigt sind

1. jede in dem jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigte Person,
2. jede Partei oder Wählergruppe, die für die betreffende Wahl einen Wahlvorschlag eingereicht hat,
3. die für die betreffende Wahl zuständige Wahlleitung,
4. die für das jeweilige Wahlgebiet zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden sowie
5. die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter.

⁴Gegen die Gültigkeit einer Direktwahl können auch Bewerberinnen oder Bewerber, die an der Direktwahl teilgenommen haben, sowie Bewerberinnen oder Bewerber nicht zugelassener Wahlvorschläge Wahleinspruch erheben. ⁵Ein Wahleinspruch, mit dem eine Person geltend macht, dass sie nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sei, ist unbegründet, wenn sie insoweit keinen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses gestellt hat.

(2) Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit einem Wahleinspruch angefochten werden.

(3) ¹Der Wahleinspruch ist bei der nach § 2 Abs. 7 zuständigen Wahlleitung innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. ²Die Wahlleitung legt den Wahleinspruch mit ihrer Stellungnahme unverzüglich der für die Wahlprüfungsentscheidung zuständigen Vertretung oder Einwohnervertretung vor. ³Einen eigenen Wahleinspruch richtet die Wahlleitung unmittelbar an die in Satz 2 genannte Stelle. ⁴Ist die Vertretung oder Einwohnervertretung neu gewählt, so entscheidet diese.

(4) Der Wahleinspruch hat keine aufschiebende Wirkung.“

54. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verfahren der Wahlprüfung“.

b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Vertretung oder die Einwohnervertretung beschließt nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses, bei einer Direktwahl im Fall einer erforderlichen Stichwahl nach der Bekanntmachung des Ergebnisses der Stichwahl über den Wahleinspruch (Wahlprüfungsentscheidung).“

c) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Beteiligte sind

1. die Wahlleitung,
2. die Person, die den Wahleinspruch erhoben hat und

3. die Personen, gegen deren Wahl der Wahleinspruch unmittelbar gerichtet ist.“

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Personen, die nach Absatz 2 Satz 2 am Verfahren beteiligt sind, dürfen an der Beschlussfassung nicht teilnehmen.“

55. § 48 erhält folgende Fassung:

„§ 48

Inhalt der Wahlprüfungsentscheidung

(1) Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen, wenn er

1. unzulässig oder zulässig, aber unbegründet ist oder
2. zwar zulässig und begründet ist, aber der Rechtsverstoß auch im Zusammenhang mit anderen Rechtsverstößen das Wahlergebnis nicht oder nur unwesentlich beeinflusst hat.

(2) Ist ein Wahleinspruch nicht nach Absatz 1 zurückzuweisen, so wird

1. das Wahlergebnis neu festgestellt oder berichtigt oder
2. die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt.

(3) Die Wahlprüfungsentscheidung ist zu begründen.“

56. § 49 erhält folgende Fassung:

„§ 49

Zustellung der Entscheidung und Rechtsmittel

(1) Die Wahlprüfungsentscheidung ist den Beteiligten, den Kommunalaufsichtsbehörden und der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

(2) Gegen die Wahlprüfungsentscheidung können diejenigen, denen die Entscheidung zuzustellen ist, innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht erheben.“

57. Nach § 49 wird der folgende § 49 a eingefügt:

„§ 49 a

Einspruch gegen Feststellungen in Bezug auf den Ersatz von Vertreterinnen und Vertretern sowie das Ausscheiden von Ersatzpersonen

(1) ¹Gegen die nach § 44 Abs. 6 Satz 1 oder 2 zu treffende Feststellung nach § 44 Abs. 1 bis 5 und die nach § 45 Abs. 5 Satz 1 oder 2 zu treffende Feststellung der Voraussetzungen nach § 45 Abs. 1 bis 4 kann Einspruch erhoben werden. ²Der Einspruch ist zu begründen. ³Einspruchsberechtigt ist die von der Feststellung betroffene Person. ⁴Bei Feststellungen nach § 44 Abs. 1 bis 5 gilt § 46 Abs. 1 Satz 3 entsprechend. ⁵Der Einspruch ist bei der nach § 2 Abs. 7 zuständigen Wahlleitung mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. ⁶Der Einspruch ist mit Begründung innerhalb von zwei Wochen einzureichen. ⁷Die Einspruchsfrist beginnt für die Einspruchsberechtigten nach Satz 3 mit der Benachrichtigung und für die Einspruchsberechtigten nach Satz 4 mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 44 Abs. 7. ⁸Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) ¹Die Wahlleitung legt den Einspruch mit ihrer Stellungnahme unverzüglich der Vertretung oder der Einwohnervertretung vor, diese entscheidet über den Einspruch in ihrer nächsten Sitzung. ²§ 47 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Einspruch wird zurückgewiesen, wenn er unzulässig oder zulässig, aber unbegründet ist. ²Ist der Einspruch begründet, so wird festgestellt, dass

1. die Ersatzperson nicht Vertreterin oder Vertreter oder nicht Mitglied des Stadtbezirksrats, des Ortsrats oder der Einwohnerversammlung geworden ist oder
2. die Person nicht als Ersatzperson ausgeschieden ist.

³Die Entscheidung ist zu begründen. ⁴§ 49 gilt entsprechend.“

58. § 50 erhält folgende Fassung:

„§ 50
Wahlkosten

(1) Die Gemeinde trägt die ihr entstehenden Kosten für die Gemeindevahl und für die Wahl zu den Stadtbezirksräten oder den Ortsräten.

(2) Die Samtgemeinde trägt die ihr entstehenden Kosten für die Samtgemeindevahl.

(3) Der öffentlich-rechtliche Verpflichtete trägt die Kosten für die Wahl zur Einwohnerversammlung.

(4) Der Landkreis trägt die ihm, den Gemeinden, den Samtgemeinden und den gemeindefreien Bezirken entstehenden Kosten für die Kreiswahl.

(5) Die Region Hannover trägt die ihr und den Gemeinden entstehenden Kosten für die Regionswahl.

(6) ¹Der Landkreis erstattet den Gemeinden, den Samtgemeinden und dem öffentlich-rechtlich Verpflichteten die durch die Kreiswahl veranlassten notwendigen Ausgaben durch einen festen Betrag je wahlberechtigter Person. ²Ein Teil der Ausgaben kann unabhängig von der Zahl der Wahlberechtigten durch einen Grundbetrag abgegolten werden. ³Bei der Festsetzung werden laufende persönliche und sächliche Kosten und Kosten für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen der Gemeinden, Samtgemeinden und des öffentlich-rechtlich Verpflichteten nicht berücksichtigt. ⁴Finden Gemeinde-, Samtgemeindevahlen, Wahlen zu den Einwohnerversammlungen und Kreiswahlen am gleichen Tag statt, so gelten die Wahlkosten der Gemeinden, der Samtgemeinden und des öffentlich-rechtlich Verpflichteten als je zur Hälfte durch die Gemeinde-, Samtgemeindevahl oder der Wahl zur Einwohnerversammlung und Kreiswahl entstanden. ⁵Für die Regionswahl gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(7) Für die Direktwahlen gelten die Absätze 1, 2 und 4 bis 6 entsprechend.

(8) Die Kosten des Wahlprüfungsverfahrens gehören zu den Wahlkosten nach den Absätzen 1 bis 5 und 7.“

59. Nach § 50 erhält die Überschrift folgende Fassung:

„Sechster Teil
Schlussvorschriften“.

60. Nach der Überschrift „Schlussvorschriften“ wird der folgende § 50 a eingefügt:

„§ 50 a
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 2 ein Ehrenamt nicht wahrnimmt, ohne dass dafür ein wichtiger Grund (§ 13 Abs. 3) vorliegt, oder
2. entgegen § 33 Abs. 3 das Ergebnis einer Wählerbefragung am Wahltag über die getroffene Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit veröffentlicht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1

- a) die Gemeinde, die Samtgemeinde oder der gemeindefreie Bezirk in Bezug auf die von ihr oder ihm berufenen Mitglieder des jeweiligen Wahlvorstandes,
- b) die jeweilige Wahlleitung in Bezug auf die von ihr berufenen weiteren Mitglieder des jeweiligen Wahlausschusses sowie

2. bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 2 die für die betreffende Wahl zuständige Wahlleitung.“

61. In § 51 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Gemeinde- und Kreiswahlen“ durch die Worte „Wahlen zu den Vertretungen“ ersetzt.

62. § 52 c erhält folgende Fassung:

„§ 52 c

Übergangsregelungen für die Direktwahlen

(1) ¹Bis zur ersten Direktwahl ist in den Gemeinden die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor, in den Samtgemeinden die Samtgemeindedirektorin oder der Samtgemeindedirektor, in den Landkreisen die Oberkreisdirektorin oder der Oberkreisdirektor Wahlleitung nach § 9 Abs. 1. ²§ 9 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) ¹§ 45 d Abs. 1 Sätze 1 und 2 findet erst für die Bewerberbestimmungen der zweiten achtjährigen Wahlperiode Anwendung. ²Für die erste achtjährige Wahlperiode dürfen die Bewerberbestimmungen durch die wahlberechtigten Parteimitglieder frühestens 16 Monate, die Wahlen für die Delegiertenversammlungen frühestens 20 Monate vor Beendigung der laufenden Wahlperiode stattfinden. ³Für die Bewerberbestimmungen der ersten Direktwahl in einer Gemeinde, Samtgemeinde oder einem Landkreis finden Satz 2 sowie § 45 d Abs. 1 Sätze 1 und 2 keine Anwendung.

(3) Ist der Wahltag für eine Direktwahl auf einen Tag bestimmt, der vor dem nach § 6 Abs. 3 bestimmten Wahltag der allgemeinen Neuwahlen 2006 liegt, so ist § 45 i entsprechend anzuwenden.

(4) Endet die Amtszeit der bisherigen Amtsinhaberin oder des bisherigen Amtsinhabers mit Ablauf des 31. Oktober 2006, so findet die Direktwahl am Tag der allgemeinen Neuwahlen 2006 statt.“

63. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verordnungsermächtigung“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird gestrichen.

bb) Der bisherige Satz 2 wird einziger Satz und wie folgt geändert:

Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:

„Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Bestimmungen und ergänzende Regelungen zu folgenden Gegenständen zu treffen:“;

Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Bildung der Wahlorgane, Bildung besonderer Wahlvorstände für die Briefwahl, Verfahren für die Wahlorgane, Berufung in ein

Wahlehrenamt, Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Wahlorgane einschließlich der Bestimmung von Durchschnittssätzen (§§ 9 bis 13),“

in Nummer 2 wird der Klammerzusatz „(§ 17)“ gestrichen,

Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Aufstellung, Führung und Abschluss des Wählerverzeichnisses sowie Eintragung und Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse und Berichtigung der Wählerverzeichnisse (§ 18),“

in Nummer 4 wird der Klammerzusatz „(§ 20)“ durch den Klammerzusatz „(§ 19)“ ersetzt,

in Nummer 5 werden nach dem Wort „Wahlvorschlägen“ die Worte „und Wahlvorschlagsverbindungen“ gestrichen,

Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. Vorbereitung und Durchführung von Nachwahlen, Wiederholungswahlen und einzelnen Neuwahlen einschließlich besonderer Regelungen zur Anpassung an die Grundsätze für allgemeine Neuwahlen (§§ 41 bis 43),“ und

Nummer 13 erhält folgende Fassung:

„13. Wahl zum Stadtbezirksrat, zum Ortsrat und zur Einwohnerversammlung“,

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

Das Wort „Innenministerium“ wird durch das Wort „Fachministerium“ und die Verweisung „§ 50 Abs. 3 und 4“ durch die Verweisung „§ 50 Abs. 6 und 7“ ersetzt.

Artikel 2

Neubekanntmachung

Das für das Kommunalwahlrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Kommunalwahlgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 31. Januar 2006

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Jürgen Gansäuer

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian Wulff

Schnelle und zuverlässige Information

bieten Ihnen die amtlichen Verkündungsblätter
der Niedersächsischen Landesregierung:

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

**Herausgegeben von der Niedersächsischen
Staatskanzlei**

Hier werden alle Gesetze und Verordnungen
für Niedersachsen veröffentlicht.

Das „Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt“ erscheint nach Bedarf (etwa wöchentlich), der Preis für ein Jahresabonnement beträgt 56,30 € (einschließlich Mehrwertsteuer und einschließlich Versandkosten).

Einzelhefte: je angefangene 8 Seiten 1,05 € (einschließlich Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandkosten).

Niedersächsisches Ministerialblatt

**Herausgegeben von der Niedersächsischen
Staatskanzlei**

Hier finden Sie die Runderlasse und Bekanntmachungen der Niedersächsischen Landesregierung und des Landesrechnungshofes.

Das „Niedersächsische Ministerialblatt“ erscheint wöchentlich, Bezugspreis pro Jahr 130,40 € (einschließlich Mehrwertsteuer und einschließlich Versandkosten).

Einzelhefte: je angefangene 16 Seiten 1,55 € (einschließlich Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandkosten).

Niedersächsischer Staatsanzeiger

**Herausgegeben vom Niedersächsischen
Justizministerium**

In diesem Amtsblatt werden die Bekanntmachungen der niedersächsischen Gerichte und Justizverwaltungsbehörden veröffentlicht (Zwangsvollstreckungen, Vergleiche, Güterrechtsregister, Vereinsregister u. Ä.).

Der „Niedersächsische Staatsanzeiger“ erscheint wöchentlich, das Jahresabonnement kostet 34,80 € (einschließlich Mehrwertsteuer und einschließlich Versandkosten).

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

**Wenn es einmal schnell
gehen muss...**

www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de

**Niedersächsisches
Gesetz- und Verordnungsblatt
und
Niedersächsisches Ministerialblatt
als**

Download-Version für 5 €

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG